1/SN-158/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 600.245/10 - V/4/97

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 50 -GE/19 97
Datum: 29. JULI 1997
Verteilt 1/8/97
Dr. Hajek

An das
Präsidium des
Nationalrates

in Wien

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz geändert wird.

24. Juli 1997
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 600.245/10 - V/4/97

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales

Stubenring 1
A-1010 Wien

Hesse 4360 52.385/4-2/97
8. Juli 1997

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz geändert wird;
Begutachtung

Der übermittelte Entwurf gibt dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst Anlaß zu folgender Bemerkung:

In der Z 5 sollte der Klammerausdruck „(Unmittelbares Bundesrecht)" entfallen. Eine solche Aussage sollte lediglich in die Erläuterungen aufgenommen werden.

25 Ausfertigungen der gegenständlichen Stellungnahme werden unter einem an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

24. Juli 1997
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: